

Aktenzeichen:

S 72 Kr 833/89

Im Namen des Volkes!

Urteil

In dem Rechtsstreit

Verkündet/Zugestellt

am 12. Jan. 19 90

← ~~Falsch~~
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Kläger,

Prozeßbevollmächtigter:

gegen die

Beklagte.

Die 72. Kammer des Sozialgerichts Berlin
hat auf die mündliche Verhandlung
vom 12. Januar 1990
durch den Richter am Sozialgericht
S o n n e n

als Vorsitzenden

und die ehrenamtlichen Richter
Lothar Obermann und
Peter Kwella

für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Außergerichtliche Kosten sind
nicht zu erstatten.

Tatbestand

Tatbestand

Die Beteiligten streiten um die Erstattung der Kosten für eine sogenannte Ayurveda-Therapie.

Der Kläger wird seit August 1988 von der HIV-Ambulanz des Klinikums betreut.

Er stellte am 4. November 1988 unter Vorlage eines Schreibens der HIV-Ambulanz des Klinikums vom 25. Oktober 1988 bei der Beklagten den Antrag, die Kosten für eine sog. Ayurveda-Therapie zu übernehmen. Diese Therapie besteht nach Angaben der World Medical Association for Perfect Haelth, die diese Therapieform in Deutschland propagiert und organisiert aus einer Präparatekombination, die über die Schweiz nach Deutschland importiert wird und die monatlich 750 sFr. kostet, einem sogenannten Streßmanagement und einer Psychoneuro-immunmodulation, deren Erlernen 1.000,-- DM kostet sowie der Benutzung von Gandharva-Veda Musiktheriekassetten. Die Kassetten kosten pro Stück 69,-- DM. Die Organisation dieser Behandlungsform wird zur Zeit durch eine Selbsthilfegruppe vermittelt, die sich aus freiwilligen Mitarbeitern zusammensetzt.

Sowohl in dem Schreiben des Klinikums vom 25. Oktober 1988 als auch in einem weiteren Schreiben vom 8. November 1988 teilte die HIV-Ambulanz der Beklagten mit, daß diese Behandlungsform aus schulmedizinischer Sicht sicherlich nicht gesichert sei und daß nach dem derzeitigen Kenntnisstand eine wirkliche Beeinflussung der zugrunde liegenden HIV-Infektion auch nicht zu erwarten sei. Man solle jedoch

berücksichtigen,

berücksichtigen, daß diese Therapie durch eine klare Strukturierung des Alltags für den Patienten eine Erleichterung und Stütze im Rahmen seiner schweren Erkrankung sein könne.

Nachdem der Kläger der Beklagten umfangreiche Informationsschriften über die Ayurveda-Therapie zur Verfügung gestellt hatte, ließ die Beklagte dieses Material durch den Landesvertrauensarzt Dr. _____ auswerten.

Dr. _____ äußerte sich in seiner Stellungnahme vom 19. Januar 1989 im wesentlichen wie folgt:

Wesentliches Element der Therapie sei die transzendente Meditation. Mit Hilfe dieser meditativen Technik könne tatsächlich eine Beeinflussung und Stabilisierung der psychischen Situation und der damit verknüpften psychosomatischen Auswirkungen erreicht werden. Dasselbe Ergebnis könne jedoch auch mit wissenschaftlich anerkannter Psychotherapie erzielt werden.

Die Wirksamkeit der im Rahmen dieser Therapie verabreichten Kräutermischungen auf die Immunschwäche infolge Aids sei wissenschaftlich in keiner Weise bewiesen. Eine mögliche Wirksamkeit sei eher skeptisch zu beurteilen, könne jedoch nicht ausgeschlossen werden. Die ayurvedische Vorstellung gehe davon aus, daß diese Kräutermischungen auf nahezu alle chronischen Krankheiten und insbesondere auch auf die Immunschwäche infolge Aids Einfluß nehmen könne. Die Richtigkeit dieser Vermutung solle mit Hilfe einer Studie geprüft werden. Studienergebnisse lägen noch nicht vor. Ausgewählte Einzelfallbeschreibungen schilderten überwiegend positive Resultate im Sinne der

möglichen

möglichen Beeinflussung auch der immunologischen Situation. Diese möglicherweise willkürlich ausgewählten Ergebnisse seien natürlich in statistischer Hinsicht ohne jede Aussage.

Mit Bescheid vom 8. Februar 1989 und Widerspruchsbescheid vom 10. November 1989 lehnte die Beklagte eine Kostenübernahme für die Ayurveda-Therapie mit der Begründung ab, die vom Kläger in Anspruch genommene Therapie werde ohne ärztliche Beteiligung durchgeführt und die in diesem Zusammenhang angewandten Präparate seien ärztlich nicht verordnet worden. Die Wirksamkeit dieser Therapie sei wissenschaftlich in keiner Weise bewiesen worden.

Der Widerspruchsbescheid wurde am 13. November 1989 zugestellt.

Mit seiner Klage vom 16. August 1989 macht der Kläger geltend, andere Krankenkassen hätten die Kosten für eine derartige Therapie erstattet. Im übrigen verweise er auf das Urteil des Bundessozialgerichts zur sogenannten Außenseiterbehandlung. Im übrigen habe die Therapie bei ihm tatsächlich positive Erfolge gezeigt, denn sein Blutbild habe sich bei Anwendung der Therapie deutlich verbessert. Auch das körperliche und psychische Befinden habe sich deutlich verbessert.

Der

Der Kläger beantragt,

den Bescheid der Beklagten vom 8. Februar 1989 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 10. November 1989 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, die Kosten für die Ayurveda-Therapie in der Zeit vom 4. November 1988 bis 13. Januar 1989 zu erstatten.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Kammer hat über die Behauptung des Klägers Beweis erhoben, die Ayurveda-Therapie habe ihm geholfen, durch Vernehmung seines behandelnden Arztes Dr. als Zeugen. Wegen der Einzelheiten der Zeugenaussage wird auf die Sitzungsniederschrift vom 12. Januar 1990 verwiesen.

Wegen des weiteren Vorbringens der Beteiligten im einzelnen wird auf ihre Schriftsätze sowie die Verwaltungsakte der Beklagten verwiesen, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen sind.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig, aber nicht begründet, denn die angefochtenen Bescheide der Beklagten sind rechtmäßig.

Die

Die Beklagte hat mit diesen Bescheiden zu Recht darauf hingewiesen, daß der Kläger keinen Anspruch auf Erstattung der Kosten für die von ihm privat durchgeführte Ayurveda-Therapie hat. Dies ergibt sich aus den §§ 182 Abs. 1, 188, 368 d Abs. 1 Reichsversicherungsordnung - RVO - bzw. für die Zeit seit dem 1. Januar 1989 aus den §§ 2, 13, 15, 27 und 28 des V. Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB V).

6. Nach diesen Vorschriften haben Versicherte einen Anspruch auf Krankenhilfe in Form von ärztlicher Behandlung, wenn diese medizinisch notwendig ist.

Diese ärztliche Behandlung kann bei freier Kassenarztwahl allerdings nur von einem an der kassenärztlichen Versorgung teilnehmenden Arzt unter Vorlage des Krankenscheins durchgeführt werden (§ 188 RVO; § 15 SGB V). Die §§ 122 RVO und die §§ 15 und 28 SGB V bestimmen darüber hinaus ausdrücklich, daß die Behandlung nur durch Ärzte erbracht werden darf und daß Hilfeleistungen anderer Personen nur erbracht werden können, wenn sie vom Arzt angeordnet und von ihm verantwortet werden.

Die §§ 2 und 13 SGB V bestimmen darüber hinaus ausdrücklich, daß die Krankenbehandlung in Form von Sachleistungen erbracht wird und daß in diesem Zusammenhang eine Kostenerstattung ausgeschlossen ist, es sei denn, die Krankenkasse konnte eine unaufschiebbare Leistung nicht rechtzeitig erbringen oder hat eine Leistung zu Unrecht abgelehnt (§ 13 Abs. 2 SGB V).

Die

Die §§ 368 d RVO und die §§ 2 und 28 SGB V bestimmen darüber hinaus, daß die ärztliche Behandlung nach den Regeln der ärztlichen Kunst zu erfolgen hat und daß die Wirksamkeit der Leistung dem allgemein anerkannten Stand der medizinischen Erkenntnisse zu entsprechen hat. Nach diesen Grundsätzen kann der Kläger von der Beklagten keine Erstattung seiner Behandlungskosten verlangen.

Es fehlt jeder vernünftige Hinweis darauf, daß die Ayurveda-Therapie grundsätzlich und im Fall des Klägers geeignet ist, Krankheiten zu heilen oder den Gesundheitszustand wenigstens positiv zu beeinflussen. Es besteht nach den Ausführungen des Klinikums sowie des Landesvertrauensarztes Dr. kein Zweifel daran, daß die Wirksamkeit der Ayurveda-Therapie nicht dem allgemein anerkannten Stand der medizinischen Erkenntnis entspricht und daß die Anwendung dieser Therapie daher nicht den Regeln der ärztlichen Kunst entspricht.

Der Kläger kann sich zur Stützung seiner Forderung auch nicht auf die Argumentation des Bundessozialgerichts in seinem sogenannten Außenseiterurteil berufen.

Das Bundessozialgericht hat auch in diesem Urteil (Az.: 3/8 RK 5/87) deutlich gemacht, daß die kassenärztliche Versorgung, zu der auch die Verordnung von Arzneimitteln gehöre, den Regeln der ärztlichen Kunst

zu

zu entsprechen habe. Es hat allerdings in den Fällen, in denen eine Behandlung nach allgemein medizinisch wissenschaftlich gesicherten Behandlungsmethoden nicht möglich ist, die Anwendung von Behandlungsmaßnahmen für zulässig gehalten, deren Wirksamkeit zwar noch nicht gesichert sei, aber nach dem Stand der medizinischen Wissenschaft für möglich gehalten werden müsse. Dabei sei nicht nur rückblickend zu berücksichtigen, ob die Anwendung der Außenseitermethode zu einem Behandlungserfolg geführt habe, die Anwendung der Außenseitermethode könne vielmehr auch bereits zu Beginn der Behandlung gerechtfertigt sein, jedenfalls für einen zeitlich begrenzten Therapieversuch.

Auch bei Anwendung dieser Grundsätze hat der Kläger keinen Anspruch auf Kostenerstattung, denn es kann nach dem gegenwärtigen Informationsstand keine Rede davon sein, daß die Ayurveda-Therapie eine wissenschaftlich ernst zu nehmende Therapiemöglichkeit sei bzw. daß die Wirksamkeit dieser Therapie nach dem Stand der medizinischen Wissenschaft wenigstens für möglich gehalten werden könne. Dies entnimmt die Kammer den überzeugenden Ausführungen der HIV-Ambulanz des Klinikums sowie des Landesvertrauensarztes Dr. Nach diesen Ausführungen gibt es bisher keine medizinisch wissenschaftlichen Erkenntnisse über die Wirksamkeit der Ayurveda-Behandlungsform. Soweit diese Behandlungsform jedoch Elemente enthält, die den psychischen Zustand des Patienten positiv beeinflussen können, muß auf die insoweit vor-

handenen

handenen und möglichen Behandlungsformen mit den anerkannten Maßnahmen der Psychotherapie verwiesen werden. Insoweit steht auch den HIV-Patienten eine schulmedizinische Behandlungsform zur Verfügung.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 Sozialgerichtsgesetz - SGG - .

Rechtsmittelbelehrung

Die Berufung ist nach § 144 Abs. 1 Nr. 1 SGG nicht zulässig, da der Rechtsstreit einen Anspruch auf eine einmalige Leistung betrifft. Die Berufung ist dennoch zulässig, wenn ein wesentlicher Mangel des Verfahrens gerügt wird und dieser auch vorliegt (§ 150 Nr. 2 SGG).

Die